

RS Vfgh 2011/9/26 V62/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2011

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

NeuplanungsgebietsV der Marktgemeinde Niederwaldkirchen vom 26.05.11

Oö BauO 1994 §45

Leitsatz

Individualantrag auf Aufhebung einer Verordnung über die Erklärung eines Gebietes zum Neuplanungsgebiet unzulässig; kein aktueller Eingriff in die Rechte des Antragstellers bzw Zumutbarkeit des Zivilrechtsweges

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Niederwaldkirchen vom 26.05.11 betr Erklärung des Grundstücks Nr 1164/1, KG Niederwaldkirchen, zum Neuplanungsgebiet.

Kein aktueller Eingriff durch die Verordnung in aus der Oö BauO 1994 erfließende subjektive Rechte des Antragstellers; kein Vorbringen betr eine beabsichtigte Bebauung; Nutzung des Grundstücks als Parkplatz nicht in Frage gestellt.

Im Fall einer Beschränkung der aus einer Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Marktgemeinde Niederwaldkirchen erfließenden Rechte stünde dem Antragsteller der Zivilrechtsweg offen.

Entscheidungstexte

- V 62/11

Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.09.2011 V 62/11

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Baurecht, Bebauungsplan

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:V62.2011

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2012

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at